

BGer 5D_37/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_37_2025

FR: TF 5D_37/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 5D_37/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren kann einzig der kantonal letztinstanzliche Entscheid bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG); dies ist nicht der erstinstanzliche Entscheid vom 22. Januar 2025, sondern das obergerichtliche Urteil vom 19. Juli 2025, und insofern geht das erste Rechtsbegehren an der Sache vorbei.

E. 2

Gemäss Angabe im obergerichtlichen Urteil beträgt der Streitwert Fr. 1'000.--. Die Beschwerdeführerin will diesen auf Fr. 1.-- festgesetzt wissen. So oder anders erreicht der Streitwert unbestrittenermassen den für die Beschwerde in Zivilsachen notwendigen Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Somit steht als Rechtsmittel nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG).

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

Die Beschwerdeführerin substantiiert keine Verfassungsrügen, weshalb ihre Beschwerde unbegründet bleibt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.